Präambel zu den Spiel- und Sportordnungen des Sportring

§ 1

Jede/r Mitgliedsverein oder Mitgliedsabteilung wird nachfolgend Verein genannt. Jedes Einzelmitglied der Vereine ist im Sportring sport- und spielberechtigt, wenn eine Sportversicherung für dieses Mitglied abgeschlossen wurde. Jedes zur Teilnahme an einem Sportereignis gemeldete Einzelmitglied muss sich als Mitglied des angemeldeten Vereins ausweisen können (Spielerpass/Mitgliedsausweis). Werden vor einem Sportlichen Wettbewerb namentliche Meldelisten gefordert, sind diese bis zum geforderten Termin, schriftlich dem Spartenleiter vorzulegen.

§ 2

Der Sport- und Spielbetrieb des Sportrings wird von einem Spartenleiter des Sportrings organisiert und betreut. Dieser ist zuständig für die Terminierung, Überwachung und Durchführung des gesamten Sport- oder Spielbetrieb der Sparte. Er ist zuständig für die Einhaltung der Regeln der Spartenordnung und der sich daraus ergebenen möglichen Unstimmigkeiten.

8 3

Notwendige Auslosungen für die Durchführung von Wettbewerben, erfolgen auf den Jahreskonferenzen des Sportrings. Jeder erstgeloste Verein hat Heimrecht. Das Heimrecht kann auch auf andere Vereine/ Abteilungen übertragen werden.

ξ4

Die vom Sportring ausgespielten Pokale sind Wanderpokale und werden in der Regel in einem Zeitraum von zwei Jahren ausgespielt. Ein Pokal geht in den endgültigen Besitz des Vereines über, wenn dieser, diesen dreimal in Folge oder fünfmal insgesamt gewonnen hat. Von dieser Regelung ausgenommen sind die beiden Gedächtnispokale Hermann – Essig – Pokal (Fußball) und Gerhard – Hornung – Ehrenpokal (Faustball). Gedächtnispokale können in keinen Besitz eines Vereins übergehen. Jeder Pokalsieger erhält eine Siegerurkunde.

8 5

Jeder sich am Sportring Sport- und Spielbetrieb beteiligenden Verein ist gehalten sich sportlich fair zu verhalten und Vereinbarte Termine einzuhalten.

8 6

Sind aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Kosten für Nutzung von Sportstätten) vom Ausrichter einer sportlichen Begegnung Kosten zu erbringen, ist eine Startgelderhebung bzw. Kostenteilung oder Kostenumlage auf die beteiligten Gastvereine oder Gastmannschaften möglich.

§ 7

Werden aufgrund räumlicher Entfernungen von Gastvereinen oder Gastmannschaften Übernachtungsmöglichkeiten gewünscht, ist der Ausrichterverein verpflichtet, sich um geeignete Unterkunft zu bemühen und dies den Gastmannschaften unter Nennung der Kosten zu bestätigen.

§ 8

Erfolgen terminierte Ausschreibungen, sind diese Termine verbindlich.

§ 9

Wird eine Sportveranstaltung durch den Sportring ausgeschrieben und ausgerichtet, sind mögliche Startgeldzahlungen in der laut Ausschreibung angegebenen Frist unbar mit Stichwort, auf das Konto des Sportring zu überweisen.

§ 10

Einzelsportler, Mannschaften oder Vereine können vom Sportring-Sportbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie nachweislich grobfahrlässig gegen bestehende Regelungen verstoßen haben.

§ 11

Über den Ablauf und das Ergebnis eines Spieles oder eines Turniers ist ein Spielbericht zu fertigen. Dieser ist entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften zu vervielfältigen. Der Spielbericht muss von den Mannschaftsführern unterschrieben werden. Ergebnis und Spielbericht sind innerhalb von acht Tagen an den Spartenleiter zu senden.

§ 12

Unstimmigkeiten in der Regelauslegung. Die nicht während des Spieles oder Turniers von den beteiligten Mannschaften beigelegt werden können, sind im Spielbericht zu vermerken. Spartenleiter und Vorstand des Sportrings werden dann eine verbindliche Klärung herbeiführen.